



## Gleichschrift

Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71-0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 28. Mai 2009

GZ 301.981/001-S4-2/09

### Entwurf einer Bewertungsgesetznovelle 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 15. Mai 2009, GZ BMF-010000/0024-VI/A/2009, erfolgte Übermittlung des Entwurfs einer Bewertungsgesetznovelle 2009 und nimmt zu der Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Den Erläuterungen zufolge sind mit der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs im Grundbuchsverfahren sowie im Bereich der Abgabenverwaltung einmalige Umsetzungskosten in der Höhe von 0,30 Mill. EUR verbunden. Die laufenden IT-Kosten sowie die erforderlichen Kosten für die weitere Automatisierung der Anwenderprogramme der Finanzverwaltung sollen hingegen derzeit nicht abschätzbar sein.

Was die einmaligen Umsetzungskosten betrifft, vermisst der Rechnungshof eine nachvollziehbare Herleitung des genannten Betrages. Die laufenden Kosten wären aus Sicht des Rechnungshofes auf der Grundlage bisheriger bzw. vergleichbarer Erfahrungen zumindest grob abschätzbar gewesen.

Schließlich sollen den Materialien zufolge mit den geplanten rechtsetzenden Maßnahmen auch Einsparungen in der Höhe von rd. 0,75 Mill. EUR pro Jahr im Vollzug der Einheitsbewertung verbunden sein, jedoch ohne den Betrag näher zu erläutern.

In diesem Zusammenhang verweist der Rechnungshof auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwi-



GZ 301.981/001-S4-2/09

Seite 2 / 2

schenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs entspricht daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: